jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/18 5Ob24/89, 5Ob21/91, 5Ob149/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Norm

GUG §21 Abs3

Rechtssatz

Kommt ein Gutglaubensschutz nicht in Frage, kann auch der in§ 21 Abs 3 GUG normierte Ausschluß des Berichtigungsrechts nicht zum Tragen kommen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/89
  Entscheidungstext OGH 18.04.1989 5 Ob 24/89
  Veröff: NZ 1989,274
- 5 Ob 21/91
  Entscheidungstext OGH 17.05.1991 5 Ob 21/91
  Veröff: NZ 1991,253 (Hofmeister, 256)
- 5 Ob 149/03b
  Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 149/03b
  Vgl auch; Beisatz: §21 Abs3 GUG bezweckt den Schutz desjenigen, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des umgestellten Grundbuchs bücherliche Rechte erwirbt. Nur wo dieser Vertrauensschutz nicht in Frage kommt, ist eine Berichtigung von Fehlern bei der Ersterfassung des umgestellten Grundbuchs auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist möglich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0060909

Dokumentnummer

JJR_19890418_OGH0002_0050OB00024_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at